

Der "Antimonstreit" und die Wiener medizinische Fakultät : Statuten und Eidesformeln

Autor(en): **Roth, Gottfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gesnerus : Swiss Journal of the history of medicine and sciences**

Band (Jahr): **20 (1963)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-520694>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der «Antimonstreit» und die Wiener medizinische Fakultät

Statuten und Eidesformeln

Von GOTTFRIED ROTH, Wien

Der Streit um die Verwendung antimonhaltiger Arzneimittel geht auf PARACELSUS (1493–1541) zurück, der Antimon im Zuge der forcierten Aufnahme von Metallen und Metallverbindungen in den Heilmittelschatz einführte. Der Grundgedanke, Antimonalien als Heilmittel zu verwenden, dürfte aus einem alchemistischen Analogieschluß kommen. Antimon wurde bei der Goldgewinnung gebraucht, um das Edelmetall von den unreinen Beimengungen zu trennen. «PARACELSUS hat dann den gleichen Prozeß auch beim kranken Menschen hervorbringen wollen, indem er durch das Antimon das Gold der Gesundheit von den Schlacken der Krankheit befreien wollte. Und er hat durch vielfache Abdunstungen und Auflösungen, durch vorsichtige Anwendung der verschiedensten Antimonmittel versucht, das wirkliche Heilmittel, das Arcanum des Antimons, zu ergründen, immer sich dessen bewußt, daß das Antimon bei unvorsichtigem Gebrauch dem Körper des Menschen schaden könnte» (5).

Der Streit zwischen Antimonanhängern und -gegnern kommt aus zwei Wurzeln, aus einer pharmakologisch-toxikologischen, da außerordentlich viel Mißbrauch getrieben wurde; in diesen Fällen von Antimonintoxikationen war das Verbot zweifelsohne begründet. Die zweite Wurzel ist der Schulstreit als solcher zwischen der hippokratisch-galenischen Medizin und der paracelsischen Therapie mit chemischen Arzneimitteln. Dieser «Antimonkrieg» fand verschiedentlich seinen Niederschlag in Publikationen und in Pharmakopoen, vor allem aber in den Streitigkeiten der medizinischen Fakultäten von Montpellier und Paris in den Jahren zwischen 1566–1666. Darüber gibt es eine umfangreiche Literatur (4,5,6,8,10). Für die moderne Therapie ist der alte Streit allerdings belanglos, zumal sich sowohl Substanz wie Indikationsgebiet antimonhaltiger Arzneien völlig gewandelt haben. Heute sind organische Antimonverbindungen das Mittel der Wahl bei tropischen Infektionskrankheiten.

Damals jedoch, zur Zeit des PARACELSUS und in den späteren Jahrzehnten, bildeten die divergierenden Auffassungen über die nützliche bzw. schäd-

liche Wirkung des Antimons nicht nur die Themen mündlicher und schriftlicher Diskussionen, sondern waren auch Gegenstand von Dekreten und Fakultätsgutachten; selbst in Eidesformeln wurde Stellung zur Verwendung antimonhaltiger Arzneimittel bezogen. Am 3. August 1566 verbot der Dekan der Pariser Fakultät SIMON PIÊTRE den Gebrauch des Antimons, da es ein zerstörendes Gift sei. Wohl von der Pariser Entscheidung beeinflusst, verbot der Augsburger Rat 1567 den «Quacksalbern und anderen Empiricis den Gebrauch der chemischen Mittel, sonderlich des Antimonii», und von 1580 an mußte jeder, der in Heidelberg zum Doktor promoviert werden sollte, unter Eid versichern, daß er innerlich weder Antimon noch Quecksilber verwenden wollte (5). Den Statuten des Kurfürsten OTTHEINRICH vom Jahre 1558 wurde für den medizinischen Lizentiateneid – wahrscheinlich auf Betreiben des Heidelberger Paracelsus-Gegners THOMAS ERAST (1523 bis 1583) – folgender Passus hinzugefügt (1580): *Quod in curationibus nihil preperanter et temere, sed praemeditate et consulto omnia agere, nec Metallica Venenata (qualia etiam sunt pleraque ex illis, quae ex Mercurio et Stibio vi ignium aliterve praeparari solent) nec alias exitiosa, ulli intra corpus sumenda exhibere velit.* (Univ.-Archiv Heidelberg I, 10, 6 fol. 162v). Das Verbot bestand bis zum 1. Februar 1655 (9, 11, 12, 13).

Auch in Wien gibt es Dokumente über diesen Antimonstreit. Im ehemaligen Aktenbestand des heute nicht mehr bestehenden «Archivs der vereinten Hofkanzley» fand sich ein Mandat MAXIMILIANS II. vom 1. April 1569 an die Wiener Medizinische Fakultät, nach welchem allen, die nicht Ärzte im Vollsinn der damaligen Studienordnung waren, der Gebrauch von Antimon, Quecksilber usw. verboten war (3). Der Text lautet: «Zum Dritten sollen sich Bader, Balbierer, franzosen Aerzte, Stainschneider vnd dergleichen Personen allein Irer Kunst, so Sy gelernet, auch In derselben von der Fakultaet examinirt vnd approbiert sein worden, gebrauchen, vnd nicht Inwendige Leibs Krankhaitten, die Sy nicht kennen, noch verstehen, zu curiern vnderstehn, vnd sonderlich sich Antimonio, Mercurio vnd dergleichen schädttlichen Artzneyen gänntzlich enthalten.»

Am 20. Februar 1610 bestätigt König MATTHIAS erneut die Privilegien und Rechte der medizinischen Fakultät. In diesem Dokument wird der obige Text praktisch unverändert wiedergegeben.

Während 1666 in Paris unter dem Dekan VIGNON die Verwendung von Antimon bereits wieder erlaubt, ja sogar empfohlen wird, wird in Wien die schon bekannte Einschränkung der Verwendung von Antimon in der «Freyheit» von 1667 nochmals geboten (3).

«Es sollen aber auch alle Barbierer, wie ingleichen die Frantzosen Aertzt, Oculisten, Bruch- und Stein-Schneider, Krafft Apotheker Ordnung Articulo vier und zwanzig, allein ihre Kunst, so sie gelehrt, auch derselben halber von der Facultaet examinirt und approbirt seyn, weder Clistier, Laxativa, Purgantia, noch andere dergleichen Artzneyen, Holtzwasser und Tränkel aussgeben, auch nicht innwendige Leibs-Krankheiten zu curiren sich unterstehen, sondern allein der äusserlichen Wund-Artzney gebrauchen fürnemblich aber von Antimonio, Mercurio und dergleichen schädlichen Medicamenten gänzlich enthalten.»

Jeder Doctorandus mußte offenbar beschwören, diese Anordnungen einzuhalten, da er ja unter Eid genommen wurde, die Statuten der Fakultät zu befolgen: *servare statuta et statuenda* [nach den Albertinischen Statuten (1389, § IX) und dem *libellus continens iuramenta* (1) von 1600].

Diese Dokumente zeigen eine textliche Ähnlichkeit mit einer Eidesformel, die sich im *liber iuramentorum facultatis medicae* 1756 (2) findet. Im *iuramentum chirurgorum* heißt es unter *secundo*: «Daß er sich allein seiner Kunst, so er gelehrt und in welcher er von der Fakultät examiniert und approbiert ist, gebrauchen, nit inwendiger Leibs Krankheiten zu curirn sich unterstehen, weder praeparirt Antimonium Turbith, mineralia oder Holtzwässer eingeben, noch einige andere Medicamenta ausser der zulässigen Wund Tränckh ohne rath und Vorwissen eines Doctoris Medici propinirn wolle».

Auch im *iuramentum pharmacopoeiorum* wird *expressis verbis* auf die Verwendung von Antimonialien hingewiesen; es heißt dort unter *quarto*: «... kein Gift, Corrosiva, oder Kinder abtreibend arzeney verkaufen, noch den marcktschreyern und dergleichen unbekannten Landstertzern keine antimonialia oder Mercurialia purgantia, wie die auch praeparirt sein möchten, hingeben ...».

In späteren Eidesformeln der Wiener Medizinischen Fakultät findet Antimon keine Erwähnung mehr. *In Wien wird also eine Mittelstellung eingenommen*. Im letzten Text wie in den früheren Dokumenten wird nicht Vollärzten, sondern nur dem niederen Heilpersonal und Kurpfuschern, verboten, Antimonialien anzuwenden; aber auch den Chirurgen wird es untersagt, überhaupt innere Krankheiten zu behandeln, insbesondere aber antimonhaltige Arzneien zu geben, ohne Rat und Vorwissen eines «*doctoris medici*». In Wien rückt der objektive, der pharmakologisch-toxikologische Grund der Kontroverse in den Vordergrund; man will nur den Mißbrauch hintanhalten.

Sub specie universae medicinae lehrt der Antimonstreit Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit von Schulstreitigkeiten. Die Potenz von Außenseitermethoden vermag der sogenannten Schulmedizin mitunter neue Impulse zu verleihen; die Schulmedizin aber hat notwendig als Korrektiv zu wirken und einer rationalen Therapie zum Durchbruch zu verhelfen, denn «nichts ist in der Welt hartnäckiger als die Tatsachen» (L. VON RANKE), insbesondere in der Medizin, da das Leben selbst, die Gesundheit des Menschen der Maßstab für (therapeutische) Güte ist. Daß man sich nicht immer mit dem allgemeinen Prinzip des *primum nil nocere* begnügt, zeigt der Antimonstreit, in dessen Verlauf unter Eid der Gebrauch von antimonhaltigen Heilmitteln verboten wurde.

Quellen und Literatur

1. *Libellus continens iuramenta, promovendis in quacunque facultate, et ad quemcunque gradum, priusquam eundem recipiant, per Pedellum Universitatis publice praelegenda*, in gratiam Venerabilis Consistorii impressus impensis CHRISTOPHORI PIRCHAIMERI a Pirchkenau, Viennensis, artium Philosophiae ac I. V. Doctoris & Comitibus, Sac: Caes: Maiestatis & c. Consilarii Aulici Imperialis, eiusdemq; in excelso Austriae Inferioris Regimine Cancellarii. Viennae Austriae, Typis Margarethae Formicae, Viduae, Anno 1600 (Archiv der Univ. Wien, Lad. 42, Nr. 63).
2. *Liber iuramentorum facultatis medicae*, Viennae, 1756. (Archiv der Medizinischen Fakultät Wien).
3. *Die älteren Statuten der Wiener medizinischen Fakultät*. Wien 1847.
4. CHEVALIER A. G., Der «Antimonkrieg», ein Streit der Fakultäten Montpellier und Paris. In *Ciba-Zeitschrift*. Basel 1937, 5, 50, 1731–5.
5. HABERLING W., Der Triumphwagen des Antimons. *Therapeut. Berichte* (1927) 11 und 12.
6. HAESER H., *Lehrbuch der Geschichte der Medizin*. Jena 1881, S. 115 ff.
7. KINCK R., *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien*. C. Gerold & Sohn, Wien 1854, S. 422.
8. NORPOTH L., Die Verfasser der Kölner Pharmakopoen als Anti-Paracelsisten. *Veröffentlichung der Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie* (Herausgeber Dr. et Mr. K. GANZINGER) 53 (1951) 90–101.
9. SCHIPPERGES H., Briefliche Mitteilung, wofür ergebenst gedankt sei (siehe auch: 11, 12, 13).
10. SCHNEIDER W., Die deutschen Pharmakopöen des 16. Jahrhunderts und Paracelsus. *Pharmaz. Ztg.* (1961) 106, 38, 1141–5.

11. SCHÖNFELD W., *Aus der Geschichte der Heidelberger Medizinischen Fakultät bis zur Rekonstitution der Universität im Jahre 1803.*
Ruperto-Carola-Sonderband aus Anlaß des 575jährigen Bestehens der Universität, Heidelberg 1961, S. 338 ff.
12. SCHULZ R., *Das Verbot der Behandlung mit Quecksilber und Antimon im Heidelberger Lizentiateneid 1580.* Inaug. Diss., Heidelberg 1957.
13. VIRMOND J. W., *De Antimonii et Mercurii in Facultate Medica Heidelbergensi fatis.*
Inaug. Diss., Heidelberg 1780. Orig. Univ.-Bibl. Marburg, Photokopie UB Heidelberg.

Anschrift des Verfassers: Dr. GOTTFRIED ROTH, Institut für Geschichte der Medizin der Universität Wien; Wien IX., Währingerstraße 25 (Austria).

